



WIR EMPFEHLEN...

14.01.2021 | 11:00 | Verband Thurgauer Gemeinden
in Absprache mit dem Leiter Arbeitsinspektorat Kanton Thurgau

Informationen Bundesrat (Auszug Covid-19-Verordnung besondere Lage per 13.01.2021)

Homeoffice-Pflicht: Ab Montag gilt eine Homeoffice-Pflicht. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz: Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Wer sich von der Maskentragpflicht dispensieren will, braucht ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten.

Schutz gefährdeter Personen: Besonders gefährdete Personen haben das Recht auf Homeoffice oder auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz. Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

Empfohlene Massnahmen für Gemeindeverwaltungen

- Die öffentliche Verwaltung kann geöffnet bleiben
- Homeoffice für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - o Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen
 - o Treffen Sie zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen

→ Es geht hier darum, individuell den geeigneten Weg zwischen Solidarität gegenüber anderen Betrieben und dem Aufrechterhalten des Service Public zu finden!

Beispiel Massnahme	Umsetzung
STOP-Prinzip	Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung - Physische Trennung, getrennte Teams, Tragen Gesichtsmasken generell

Arbeitsplätze gestaffelt besetzen → Schalter- und Telefondienst zentralisieren	Telefonische Anfragen können an Mitarbeitende im Homeoffice weitergeleitet werden bzw. diese Person kann zurückrufen
Termine zusammenlegen	Alles an einem Tag erledigen Bsp. Augenscheine
Sitzungen wenn immer möglich per Video- oder Telefonkonferenz durchführen Mögliche Dienste: Teams, Zoom	Sollten an Sitzungen über physische Dokumentationen diskutiert werden, soll sichergestellt werden, dass den Sitzungsteilnehmer Kopien zur Verfügung stehen oder sie vorgängig die Möglichkeit haben, die Unterlagen selbstständig einzusehen Bsp. Für GR oder BauKo: Baupläne in einem Sitzungszimmer auslegen – Besichtigungsplan erstellen → Physische Sitzungen natürlich immer im Rahmen der Schutzvorgaben am Arbeitsplatz
Anfragen sollen via Telefon und per E-Mail eingereicht und beantwortet werden	Weisen Sie die Bevölkerung darauf hin, dass der Gemeindefschalter nur noch für dringend notwendige Geschäfte aufgesucht werden soll
Der Kundenkontakt ist auf das Minimum zu beschränken	Organisation an einem zentralen Ort mit entsprechenden Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand- und Hygienemassnahmen) → Befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.

Informationen zur Durchführung von Gemeindeversammlungen

Der Bund und der Regierungsrat erlauben die Durchführung von Gemeindeversammlungen gemäss Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie unterliegen keinen Beschränkungen der Personenzahl, es gilt jedoch die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 4.

Bitte beachten Sie für die Durchführung von Gemeindeversammlungen die Empfehlung des VTG aus der [Info vom 9. November 2020](#). Informieren Sie sich laufend auf der [Website des BAG](#) über die aktuellen Bestimmungen.

Laufende Updates auf der VTG Website!

Alle Informationen von Bund, Kanton oder Gemeinden werden laufend nach Aktualität publiziert. Halten Sie sich auf dem Laufenden und sollten Sie Ergänzungen haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir können alle voneinander profitieren, es ist für uns alle eine ausserordentliche Zeit.